



## **Aktuelle Informationen zum Bayerischen Familiengeld (Stand 08.10.2018)**

### **Frage der Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II**

Eltern von ein- und zweijährigen Kindern, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind, erhalten in Bayern ab dem 1. September 2018 das Bayerische Familiengeld.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 10. August 2018 bekannt gegeben, dass nach seiner Auffassung das Bayerische Familiengeld auf Leistungen nach dem SGB II, im allgemeinen Sprachgebrauch Hartz IV, angerechnet werden müsse.

Die Bayerische Staatsregierung teilt diese Auffassung nicht. Die Haltung des Bundesministeriums ist rechtlich nicht nachvollziehbar und falsch. Daher wird das Bayerische Familiengeld entsprechend dem vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetz auch an Empfänger von SGB II-Leistungen ausgezahlt werden. Das Bayerische Familiengeld soll gerade auch den Schwächsten in unserer Gesellschaft zugutekommen.

Die Bayerische Staatsregierung ist der Überzeugung, dass eine Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes auf Hartz IV nicht in Betracht kommt. Denn das Bayerische Familiengeld stützt sich auf zwei ausdrückliche bundesgesetzliche Ausnahmen, die unabhängig voneinander gelten und jede für sich allein zur Nichtanrechnung führt:

- **Erziehungsgeldartige Leistungen dürfen nicht angerechnet werden!**

Das Bayerische Familiengeld ist eine Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes. Das Familiengeld verfolgt zudem vergleichbare Ziele wie das frühere Bundeserziehungsgeld. Insbesondere dient auch das Familiengeld der Anerkennung der Erziehungsleistung der Eltern und erfüllt eine gewisse Einkommensersatzfunktion. Auch soll es gerade für einkommensschwache Familien eine einkommensergänzende Funktion haben. In wenigen Eckpunkten wie dem Umfang der Erwerbstätigkeit stellt das Familiengeld eine Fortentwicklung dar und eröffnet Familien – entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung - mehr Wahlfreiheit.

Erziehungsgeldartige Leistungen der Länder sind bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nach § 27 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz nicht zu berücksichtigen. Dementsprechend kommt eine Anrechnung des Familiengeldes nicht in Betracht.

- **Das Bayerische Familiengeld verfolgt einen anderen Zweck als Hartz IV-Leistungen!**

Eine Anrechnung scheidet außerdem deswegen aus, weil das Bayerische Familiengeld ganz klar andere Zwecke als die bloße Existenzsicherung verfolgt und hiervon zu unterscheidende, spezifische Bedarfe eines erziehungs- und kindbedingten (Mehr-)Bedarfs berücksichtigt. Dabei genügt die Regelung im Familiengeldgesetz dem Erfordernis einer ausdrücklichen Zweckbestimmung. Es wird nicht nur eine (nicht genügende) allgemeine Zwecksetzung, sondern ein ausdrücklicher und konkreter Verwendungszweck bestimmt und in der Gesetzesbegründung weiter konkretisiert: Das Familiengeld soll den Eltern einen größeren finanziellen Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die frühe Erziehung und Bildung der Kinder sowie der Kindergesundheit verschaffen (Artikel 1 des Bayerischen Familiengeldgesetzes). Außerdem werden im Ge-

setzestext ganz konkrete Erwartungen an die Verwendung („frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen“) benannt und in der Gesetzesbegründung ausdrücklich beschrieben. Aufgrund dieser fehlenden Zweckidentität scheidet eine Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes als Einkommen auf die Leistungen der Grundsicherung aus (vgl. § 11a Abs. 3 SGB II).

Diese Rechtsauffassung wird von einem Rechtsgutachten vom 21. September 2018 gestützt, das Professor Dr. Ferdinand Wollenschläger, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität Augsburg im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung erstellt hat. Das Gutachten ist auf der Seite <https://www.stmas.bayern.de/familiengeld/index.php> abrufbar.

Die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit hatte diese Auffassung ebenfalls vertreten. Sie hat das Bayerische Familiengeld als zweckbestimmte Einnahme im Sinne des § 11a Abs. 3 SGB II und damit als in vollem Umfang anrechnungsfrei eingeordnet. Allerdings ist die Bundesagentur für Arbeit dem BMAS nachgeordnet.

Auch der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) sieht nach Einbindung des Bundesministeriums für Gesundheit wie die Bayerische Staatsregierung im Bayerischen Familiengeld eine Fortentwicklung des Landeserziehungsgeldes. Daher bleibt nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes die versicherungspflichtige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer des Bezugs von Bayerischem Familiengeld erhalten. Entsprechend hat der Spitzenverband die gesetzlichen Krankenkassen informiert.

Das Bayerische Familiengeld wird weiterhin auch an Empfänger von SGB II-Leistungen ausgezahlt.